Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/12/18 40R427/00s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2000

Norm

ZPO §320 Z1

Rechtssatz

Unmündiger nicht zeugnisfähig, wenn nicht zu erwarten ist, dass er die Tragweite seiner Aussage erkennt, etwa wenn wie hier die Eltern mit unterschiedlichen Aussagen im Verfahren involviert sind und hier sogar das Verfahren den Verlust seiner Wohnmöglichkeit zum Gegenstand hat.

Entscheidungstexte

- 40 R 427/00s
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 18.12.2000 40 R 427/00s

Schlagworte

Aussageverweigerungsgründe, Zeugnisverweigerungsrecht, Unzulässigkeit der Vernehmung, Zeugnisunfähigkeit, Minderjähriger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2000:RWZ0000061

Dokumentnummer

JJR_20001218_LG00003_04000R00427_00S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at